

# **Satzung des Bergedorfer Anglerverein von 1954 e. V. (BAV)**

## **A. Name, Sitz und Zweck**

### **§ 1**

Der Bergedorfer Anglerverein ist eine Vereinigung von Anglern.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg (VR 5440) eingetragen. Gerichtsstand ist Hamburg-Bergedorf. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die Ausübung, Ermöglichung, Bewahrung und Verbesserung des waidgerechten Angelns,
- b) der Erwerb, die Pacht und die Unterhaltung von Angelgewässern und der Angelei dienlichen Anlagen,
- c) die sachgerechte Bewirtschaftung der Gewässer und die Hege und Pflege Fischbestandes und seines Lebensraumes,
- d) die Verhütung und Bekämpfung aller für die Gewässer und den Fischbestand schädlichen Umwelteinflüsse,
- e) die Erhaltung von Umwelt, Landschaft, Natur und Gewässern,
- f) die Beratung und Fortbildung der Vereinsmitglieder in allen anglerischen Fragen sowie Belangen des Umweltschutzes,
- g) die Motivierung der Vereinsmitglieder im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes und deren Einbindung in die sich daraus ergebenden Anforderungen,
- h) die Förderung und anglerische Ausbildung der Jugendlichen sowie deren Betreuung in einer Jugendgruppe. Sie bezweckt die Förderung der Jugenderziehung und Jugendpflege. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des BAV und der Beschlüsse der Hauptversammlung selbständig. Dazu gibt sie sich eine eigene Jugendordnung. Diese Bedarf der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

### **§ 3**

1. Der Bergedorfer Anglerverein von 1954 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Auf Beschluss der Hauptversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes, anderer Organe und/oder Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.
7. Abweichend von Ziffer 6 Satz 1 kann die Hauptversammlung beschließen, Mitgliedern des Gesamtvorstandes für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung zu zahlen, der Höhe nach begrenzt auf maximal 1/3 ortsüblicher Vergütung für vergleichbare Leistung.
8. Für besondere Dienstleistungen, z. B. Ausbildung zum Erwerb eines Fischereischeines etc. können Mitglieder jedes Organes des Vereins Auftrags-/Dienst-Verträge begründen.

## B. Mitgliedschaft

### § 4

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zur Einhaltung der Satzung sowie der vom Gesamtvorstand erlassenen Gewässerordnung und sonstigen von den Vereinsorganen erlassenen Bestimmungen verpflichtet.
2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung muss nicht begründet werden.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Bewerber den Ehrenrat des Vereins binnen Wochenfrist anrufen, der endgültig entscheidet.
4. Ein bei der Aufnahme ausgegebener Mitgliedsausweis sowie die zur Nutzung überlassenen Unterlagen und Gegenstände bleiben nach Beendigung der Mitgliedschaft Eigentum des Vereines.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich für die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist nur durch Beschluss der Hauptversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes möglich. Ehrenmitglieder sind Beitrags- und Gewässerpflegedienstfrei. Sie haben im Übrigen die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.
6. Auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern kann auch eine passive, nur fördernde Mitgliedschaft begründet werden.

### § 5

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung bis zum 30.09. eines Jahres (Posteingang) zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden durch:
  - a) Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, wer trotz Mahnung mit seinen Beiträgen oder mit seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen aus der Gewässerpflegedienstordnung in Rückstand geraten ist, sowie
  - b) Den Ehrenrat auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes, wenn sich ein Mitglied
    - aa) durch Umweltvergehen, Tierquälerei, Fischervergehen oder sonstige dem Vereinszweck zuwiderlaufende Handlungen schuldig gemacht hat,
    - bb) den Bestrebungen des Vereins oder den Bestimmungen der Satzung, Jugendordnung, Gewässerordnung oder den sonstigen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins zuwidergehandelt hat und/oder
    - cc) sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
4. Die Entscheidung des Ehrenrates ergeht nach Aktenlage und ggf. mündlicher oder schriftlicher Anhörung des betreffenden Mitgliedes und ist zu begründen. Die Entscheidung ist dem Mitglied an die zuletzt von diesem genannte Anschrift schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung ist endgültig
5. Gegen den Ausschluss durch den Ehrenrat steht dem Betroffenen die schriftliche Berufung an den geschäftsführenden Vorstand binnen 10 Tagen nach Bekanntgabe zu. Dieser entscheidet endgültig. Statt des Ausschlusses kann der Ehrenrat nach eigenem Ermessen auch auf die Zahlung eines Bußgeldes erkennen, ein befristetes Angelverbot aussprechen oder sonstige angemessene Auflagen gegenüber dem betroffenen Mitglied verhängen.

In diesen Fällen einer Ahndung werden dem betroffenen Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt.

## C. Rechte und Pflichten

### § 6

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Aufnahmegebühren, Beiträge, Gewässerpflegedienste und Umlagen zu entrichten. Die Aufnahmegebühren werden der Höhe nach vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt, die Höhe der Beiträge und der Umfang der Gewässerpflegedienste nebst Ersatzleistungen sowie die Höhe und Häufigkeit von Umlagen werden durch die Hauptversammlung in einer Beitrags- und Gebührenordnung sowie der Gewässerpflegedienstordnung festgelegt.
2. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
3. Passive Mitglieder zahlen die Hälfte des jeweils gültigen Beitrages. Umlagen und Aufnahmegebühren sind in voller Höhe zu entrichten. Passive Mitglieder sind vom Gewässerpflegedienst befreit und in den Vereinsgewässern grundsätzlich nicht angelberechtigt. Die Gewässer des Anglerverbandes Hamburg (AVH) dürfen zu den Bedingungen des AVH beangelt werden.  
Eine unterjährige Umstellung innerhalb der Beitragsarten ist nicht möglich! Eine Umstellung für das Folgejahr muss bis zum 15. November des Vorjahres beantragt werden.

Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte eintreten, zahlen für das laufende Jahr nur den halben Jahresbeitrag.

Mitglieder, die ab dem 1.10. eines Jahres eintreten, zahlen für das laufende Jahr ein Viertel des Jahresbeitrages.

Vorstandsmitglieder, Revisoren, die Jugendleitung und der Ehrenratsvorsitzende sind zeitanteilig von der Beitragszahlung befreit, solange sie ihr Amt aktiv ausüben.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind gemäß Satzung beitragsfrei.

4. Gastkarten  
Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag von Mitgliedern Gäste von ihnen mit befristeten Gastkarten versehen, sowie Gastkarten an Fischereischeininhaber die an einer Mitgliedschaft interessiert sind ausgeben. Ausgabebestimmungen und Entgelte werden vom Vorstand festgesetzt.
5. Sonderregelungen  
Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, in begründeten und nachgewiesenen Fällen von Zahlungsunfähigkeit, Tod und schwerer, das Angeln unmöglich machender Erkrankung (ärztliches Attest), von der Beitragsordnung abzuweichen.

### § 7

Die Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein zur Verfügung stehenden Gewässer, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nach den von den Vereinsorganen erlassenen Bedingungen (z. B. Gewässerordnung), zu beangeln und die Vereinseinrichtungen zu benutzen.

### § 8

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Beiträge - bestehend aus dem Jahresbeitrag und dem Gewässerpflegedienst - pünktlich zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Beitragsfälligkeit, das Beitragserhebungsverfahren und alle Fristen in diesem Zusammenhang sowie die Bestimmungen für den Gewässerpflegedienst werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
- b) die Satzung sowie amtliche oder Vereinsvorschriften einzuhalten, auf deren Befolgung durch andere Vereinsmitglieder zu achten, Zuwiderhandlungen unverzüglich einem Mitglied des Gesamtvorstandes zu melden und alle Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
- c) sich in Vereinsangelegenheiten der Kontrolle durch Aufseher, Vereinsmitglieder oder Behörden zu unterwerfen
- d) kein Pacht- oder Kaufangebot ohne Zustimmung des Vereines direkt oder indirekt auf ein Gewässer zu machen oder aufrecht zu erhalten, an dem der Verein Pächter oder Nutzungsberechtigter ist oder um das er sich bemüht.

- e) für eine waidgerechte Ausübung des Fischens jederzeit einzutreten, Kameradschaft zu üben, für die Erhaltung der Umwelt, der Hege und Pflege der Natur, des Fischbestandes, der Gewässer und aller Vereinseinrichtungen zu sorgen. Dazu gehört auch die unverzügliche Meldung von Gewässerverunreinigungen oder anderen Umweltschäden, Fischkrankheiten oder Fischsterben.

## **D. Organe des Vereins**

### **§ 9**

Die Organe sind:

- a) Die Hauptversammlung (§ 10)
- b) Der Vorstand (§ 11)
- c) Der Ehrenrat (§ 12)
- d) Die Rechnungsprüfer (Revisoren) (§ 13)

### **§ 10 Die Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Hauptversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Der Termin einer Hauptversammlung ist wenigstens 4 Wochen vorher vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung im Internet auf der Vereinshomepage zu veröffentlichen.
2. Eine Hauptversammlung soll jeweils in der 1. Hälfte eines jeden Jahres stattfinden.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn es der Gesamtvorstand beschließt oder mindestens 10 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand verlangt.
4. Anträge zur Hauptversammlung müssen 3 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich, gerichtet an den geschäftsführenden Vorstand, gestellt werden. Später eingehende Anträge können in der Hauptversammlung nur behandelt werden, wenn diese zuvor durch Beschluss als dringlich in die Tagesordnung aufgenommen wurden.
5. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt den Versammlungsleiter und bis zu zwei Beisitzer, von denen einer für die Protokollführung zuständig ist.
6. Der Hauptversammlung sind vorbehalten:
  - a) Entgegennahme des Rechenschafts- und Haushaltsberichtes des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer (Revisoren),
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Der Beschluss einer Beitrags- und Gebührenordnung. Diese regelt die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Gebühren und Umlagen, sowie die Art des Beitragserhebungsverfahrens,
  - e) der Erlass einer Gewässerpflegedienstordnung zur Regelung von Einzelheiten zur Erfüllung der Gewässerpflegedienstplichten (Verfahrensweise, Ausnahmeregelungen, Ersatzdienste, Beitrag bei Nichtableistung usw.) der Mitglieder,
  - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
  - g) die Wahl des geschäftsführenden Vorstands,
  - h) die Wahl von Ressortleitern, Obleuten bzw. Referenten für spezielle Aufgaben. Die Wahlen erfolgen mit einer der Aufgabe entsprechenden Amtsbezeichnung.
  - i) die Wahl des Ehrenratsvorsitzenden und der Ehrenratsbeisitzer,
  - j) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
  - k) die Ernennung eines oder mehrerer Ehrenvorsitzenden sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern

7. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Sie treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind für den Gesamtvorstand bindend.
8. Über jede Hauptversammlung und die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes ist Protokoll zu führen. Das Protokoll soll in Stichworten wesentliche Inhalte und gefasste Beschlüsse festhalten. Insbesondere sind Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Die Protokolle sind vom Verfasser und dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen.
9. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn keine geheime Abstimmung beantragt wird. Eine Briefwahl ist nicht möglich. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Das gilt auch für minderjährige Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

Die Zusammenlegung mehrerer Positionen bei Wahlen oder Abstimmungen ist zulässig, ausgenommen Wahlen zum gesetzlichen Vorstand.

Wird ein Mitglied des Vorstands, des Ehrenrates oder ein Rechnungsprüfer in Abwesenheit gewählt, muss eine entsprechende Annahmeerklärung des Betroffenen vorliegen.

Mitglieder können nur als Mitglied des Vorstandes, des Ehrenrates oder als Rechnungsprüfer gewählt bzw. in den Gesamtvorstand berufen werden, wenn sie geschäftsfähig sind. Dies gilt nicht für die von der Jugendhauptversammlung zu wählende Jugendleitung.

Der Verzicht eines Gewählten zu Gunsten eines anderen Kandidaten ist nicht möglich. Der Verzicht ist der Nichtannahme der Wahl gleichzusetzen und macht einen neuen Wahlgang erforderlich.

## § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand (Gesamtvorstand) gliedert sich in
  - a) den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister sowie bis zu 4 weiteren Mitgliedern,
  - b) den erweiterten Vorstand, bestehend aus Ressortleitern, Obleuten bzw. Referenten für spezielle Aufgaben.  
  
Für die gewählten Ressortleiter, Obleute und Referenten können Stellvertreter vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden. Doppelfunktionen sind zulässig.
  - c) dem von der Jugendhauptversammlung gewählten und vom Gesamtvorstand bestätigten Jugendwart nebst Stellvertretern,
  - d) dem oder die von der Hauptversammlung ernannten Ehrenvorsitzenden
2. Die 2 Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und überwachen die Geschäftsführung. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Schatzmeister ist gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
3. Die Amtszeit aller Mitglieder des Gesamtvorstandes beträgt 4 Jahre; der 1. Vorsitzende wird in ungeraden Kalenderjahren gewählt, der 2. Vorsitzende in geraden Kalenderjahren. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder erklärt seinen Rücktritt vom Amt, kann der geschäftsführende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied berufen, welches von der nächsten ordentlichen Hauptversammlung durch Nachwahl zu bestätigen ist.
4. Dem Gesamtvorstand obliegt es, die Beschlüsse der Hauptversammlung durchzuführen sowie alles zu veranlassen, was zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und zur Wahrnehmung der Interessen des Vereines erforderlich ist
5. Zur Erledigung von Vereinsaufgaben kann der geschäftsführende Vorstand zu seiner Unterstützung Beisitzer und Gewässerkontrolleure sowie Arbeitsausschüsse einsetzen.

6. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand informieren und beraten sich gegenseitig. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die selbständige Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, einschließlich der Einrichtung von Kontakt- bzw. Geschäftsstellen. Er unterrichtet den erweiterten Vorstand im Rahmen von Sitzungen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn für den geschäftsführenden Vorstand mindestens 3 Mitglieder (unter ihnen 1 Mitglied des BGB-Vorstandes) und für den Gesamtvorstand jeweils unabhängig vom Amt 6 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des geschäftsführenden bzw. Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die berufenen Stellvertreter der Ressortleiter, Obleute und Referenten sowie die Stellvertreter des Jugendwarts sind nur bei Abwesenheit des jeweiligen Ressortleiters, Obmanns, Referenten oder Jugendwarts stimmberechtigt. Soweit ein anwesender Ressortleiter, Obmann, Referent oder Jugendwart eine Doppelfunktion ausübt, kann das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden. Dies gilt auch, wenn ein Stellvertreter anwesend ist.
8. Der oder die von der Hauptversammlung ernannten Ehrenvorsitzenden sind berechtigt an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen. Sie haben eine beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.
9. Der geschäftsführende und der Gesamtvorstand können sich eine Geschäftsordnung geben, die Einzelheiten über die Geschäftsführung und die Verteilung der Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder sowie die Einberufung und die Durchführung der Sitzungen bestimmt.

## **§ 12 Der Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat des Vereines besteht aus dem Ehrenratsvorsitzenden und bis zu 4 Beisitzern. Die Amtszeit läuft bis zur dritten auf die Wahl folgenden turnusmäßigen Jahreshauptversammlung. Nachwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsperiode.
2. Der Ehrenrat entscheidet über die in § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 und 5 geregelten Angelegenheiten sowie in strittigen Fällen über die Anwendung der Gewässerpflegedienstordnung. Nach einer erfolgten Anzeige eines in Satz 1 genannten Verstoßes, soll der Ehrenrat innerhalb von 4 Wochen zu einer Entscheidung gelangen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem Mitglied schriftlich und dem geschäftsführenden Vorstand nachrichtlich mitzuteilen.
3. Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt darin die Aufgabenverteilung seiner Mitglieder. Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn 3 Ehrenratsmitglieder anwesend sind. Der Ehrenrat ist berechtigt, Verfahrensbeteiligten die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise aufzuerlegen.
4. Der Ehrenratsvorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes teilzunehmen. Er hat auf diesen Sitzungen eine beratende Funktion und ist nicht stimmberechtigt.
5. Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine weiteren Ämter bzw. Funktionen (z. B. die Mitwirkung bei Gewässerkontrollen) ausüben, die eine objektive Urteilsbildung beeinflussen könnten.

## **§ 13 Die Rechnungsprüfer (Revisoren)**

1. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer (Revisoren) läuft bis zur dritten auf die Wahl folgenden turnusmäßigen Hauptversammlung. Nachwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Gesamtvorstand oder Ehrenrat innehaben. Sie haben das Recht, jederzeit die Kasse und die Bücher zu prüfen. Zur Prüfung der Jahresabrechnung sind ihnen spätestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung die dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
2. Zum Auftrag der Revisoren gehört auch die Prüfung,
  - a) ob Vereinsmittel vereinsdienlich und zweckmäßig und dem Haushaltsplan entsprechend verwendet wurden
  - b) ob Einnahmen und Ausgaben durch ordnungsgemäße Belege korrekt nachgewiesen sind.
3. Die Revisoren können sich zur Erfüllung ihres Auftrages auf Stichproben beschränken. Sie bestimmen eigenverantwortlich nach pflichtgemäßem Ermessen Umfang und Tiefe ihrer Prüfungstätigkeit.
4. Die Revisoren sind befugt, durch Teilnahme an den regelmäßigen Sitzungen des Gesamtvorstandes, Einblick in dessen Geschäftsführung und Beschlussfassung zu nehmen und Bedenken anzumelden.
5. Die Revisoren berichten der Hauptversammlung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Bei Beanstandungen ist der gesetzliche Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

6. Scheidet ein Revisor zwischen zwei Hauptversammlungen aus seinem Amt aus, muss der geschäftsführende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung eine Ersatzperson berufen. Die Berufung erfolgt für den Rest der laufenden Amtsperiode und ist von der nächsten Hauptversammlung in Form einer Nachwahl zu bestätigen.

## **E. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 14 Datenschutz**

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz und den dazu erlassenen Ländergesetzen zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 15 Haftung**

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

### **§ 16**

Gewässer- und sonstige Ordnungen, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, werden vom geschäftsführenden Vorstand erlassen.

## **F. Auflösung des Vereines**

### **§ 17**

Zur Auflösung des Vereines bedarf es einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung aus deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar ersichtlich sein muss. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Mehrheit von 75 v. H. der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 18**

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung der vorhandenen Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes zu verwenden hat.

**In dieser Form beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 03.03.2023**